



Bundesministerium für Land - und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMLFUW-	UV-GSt/	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105			4.11.2010
UW.2.2.2/0019-							
VI/2/2010							

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungs-gesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2010)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im Folgenden zum vorgelegten Entwurf einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes Stellung. Sie kritisiert jedoch im Vorhinein die extrem kurze Frist für die Stellungnahme, die eine eingehendere Befassung unmöglich macht.

Zur Anhebung der Altlasten-Beitragssätze

Die Anhebung der Altlasten-Beitragssätze im Umfang der Steigerung des Verbraucherpreisindex wird begrüßt. Der Altlastenbeitrag entfaltet eine sinnvolle Lenkungswirkung. Die Beitragsätze sind seit 2003 nicht mehr angepasst worden. Wegen der Umsetzung der Deponieverordnung gibt es seit 2008 keine Massenabfalldeponien mehr, bei denen hohe Beitragssätze zu entrichten waren. Daher ist das Altlastenbeitragsaufkommen in den letzten Jahren gesunken. Mit der Anhebung der Beitragssätze kann diesem Effekt teilweise begegnet werden.

Zur Beitrags-Freistellung von Bodenaushubdeponien

Im vorgeschlagenen § 6 Abs. 4 Z. 1 fehlen gegenüber der geltenden Rechtslage die Bodenaushubdeponien. Damit wird die Ablagerung von Abfällen auf diesen beitragsfrei gestellt. Dies lehnt die BAK strikt ab, da dies eine nicht gerechtfertigte Besserstellung dieser Deponien darstellt und einen Anreiz für die Umgehung der Beitragspflicht darstellen würde. Es dürfte sich freilich um ein redaktionelles Versehen handeln, das leicht zu korrigieren ist.

Zur teilweisen Aufhebung der Zweckwidmung des Altlastenbeitrags

Die Aufhebung der Zweckwidmung des Altlastenbeitrags zum Zweck eines Beitrags zur Budgetkonsolidierung wird grundsätzlich positiv gesehen, der Beitrag sollte jedoch als Prozentsatz formuliert werden. Darüber hinaus ist eine Festlegung erforderlich, dass die Altlastenbeiträge nach dem Jahr 2014 wieder vollständig zweckgebunden verwendet werden.

Die BAK erkennt die Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung. Es ist nicht erforderlich, dass sie an dieser Stelle ihre Forderungen zur Lastentragung wiederholt; sie sind hinlänglich bekannt.

Im Rahmen der vorliegenden Vorschläge der Bundesregierung ist sie der Auffassung, dass auch die Altlastenbeiträge zur Budgetkonsolidierung in einem Umfang herangezogen werden können, der das System der Altlastensanierung in Österreich nicht grundsätzlich in Frage stellt. Es ist also zunächst sicherzustellen, dass alle bereits durch Förderungszusagen eingegangenen Verpflichtungen des Bundes bedeckt sind. Darüber hinaus müssen auch in den kommenden Jahren Mittel für neue Zusagen in relevantem Ausmaß vorhanden sein.

Gemäß der letzten vorliegenden Finanzvorschau der Altlastensanierung liegen zwar die Vorbelastungen in den Jahren 2011 bis 2013 über den erwarteten Einnahmen, der Saldo erlaubt jedoch auch bei moderater Verwendung von Altlastenbeiträgen für die Budgetkonsolidierung Neuzusagen. Daher erachtet die BAK die oben genannten Bedingungen für erfüllt.

Im Jahr 2011 sollen nach dem vorliegenden Entwurf 3,4 Mill. Euro dem allgemeinen Budget zufließen, in den Jahren 2012, 2013 und 2014 sind dies 10,0, 16,2 und 18,4 Mill. Euro. Die BAK schlägt vor, dass nicht mehr als 25 % des Beitragsaufkommens als Konsolidierungsbeitrag verwendet werden sollen und dass die Altlastenbeiträge nach dem Jahr 2014 wieder vollständig der Zweckwidmung zur Altlastensanierung unterliegen.

Das Modell der geförderten Altlastensanierung wird durch die vorgeschlagene befristete Mitteilentnahme nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die geförderte Altlastensanierung ist freilich mit einem strengeren Vollzug der Materiegesetze (v.a. Wasserrechtsgesetz) und einer besseren Kontrolle bei der Abgabenerhebung zu komplementieren. Darüber hinaus sind die Gespräche über neue Modelle der Altlastensanierung weiterzuführen. In diesem Zusammenhang merkt die BAK an, dass sie eine Erhebung eines Beitrags auf die Übergabe von Abfällen (Abfalltransaktionssteuer) aufgrund der Lenkungswirkung, die diese entfalten würde, für nicht zweckdienlich hält. Hingegen ist eine stärkere Beteiligung von altlastengeneigten Sektoren (Mineralölwirtschaft, Chemische Industrie, etc.) aus Sicht der BAK gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel

Präsident



Maria Kubitschek

iV des Direktors